



## Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Griechenland: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

12.05.2022

### **Einzureichende Dokumente für Scheidung mit Gerichtsurteil (Δικαστικό διαζύγιο)**

- Scheidungsurkunde im Original oder nur durch das Gericht beglaubigte Kopie  
(Δικαστική απόφαση σε πρωτότυπο ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το δικαστήριο μόνο)
- Zivile Vereinbarung betreffend das Fürsorgerecht minderjähriger Kinder im Original oder nur durch das Gericht beglaubigte Kopie  
(Πρωτότυπο γραπτής συμφωνίας για την επιμέλεια των ανήλικων παιδιών ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το δικαστήριο μόνο)
- Verzichtserklärung für gegenseitige Forderungen im Original oder nur durch das Gericht beglaubigte Kopie  
(Πρωτότυπο παραίτησης άσκησης ένδικων μέσων ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το δικαστήριο μόνο)
- Heiratsurkunde mit Scheidungsrandvermerk, beglaubigte Kopie durch das Zivilstandsamt  
(Ληξιαρχική πράξη γάμου με αναφορά του διαζυγίου, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Ordnungsgemäss ausgefüllter Scheidungsfragebogen (verfügbar auf unserer Webseite)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

**Wichtig:** Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden.

## Einzureichende Dokumente für Notarische Auflösung der Ehe (Συμβολαιογραφική πράξη λύσης γάμου)

- Notarielle Urkunde der Eheauflösung im Original  
(Πράξη συναινετική λύσης γάμου σε πρωτότυπο από συμβολαιογράφο)
- Heiratsurkunde mit Randvermerk die Auflösung der Ehe durch notarielle Urkunde, beglaubigte Kopie vom Zivilstandsamt  
(Ληξιαρχική πράξη γάμου με αναφορά της λύσης του γάμου με συμβολαιογραφική πράξη, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Ordnungsgemäss ausgefüllter Scheidungsfragebogen (verfügbar auf unserer Webseite)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

**Wichtig:** Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden

## Beglaubigung (Apostille)

Alle ausländischen Originaldokumente müssen mit der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) versehen sein, die von der zuständigen griechischen dezentralen Verwaltung ausgestellt wird. Link der verschiedenen dezentralen Verwaltungen in Griechenland:

[https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se\\_d%C3%A9centralis%C3%A9](https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se_d%C3%A9centralis%C3%A9)

## Übersetzung

Nach Anbringung der Apostille muss das Dokument ausschliesslich in eine Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt werden. Die Übersetzung muss vom griechischen Aussenministerium basierend auf des ELOT-Hellenic-Standards (von den griechischen Behörden angewandte Transkription griechischer Schriftzeichen ins Lateinische) oder von einem beglaubigten Übersetzer Ihrer Wahl durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass elektronische Übersetzungen, die von anerkannten Übersetzern des griechischen Aussenministeriums über <https://www.mfa.gr/ypiresies-gia-ton-politi/metafrastiki-ypiresia/i-metaphrastiki-ypiresia.html> durch Beschluss Nr. 4781/2021 des Ministeriums angefertigt wurden, akzeptiert werden. Diese Übersetzungen haben keine handschriftliche Unterschrift mehr, sondern erwähnen oben auf der Seite einen digitalen Code.

## Gebühren

Die Eintragung der Scheidung/Auflösung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Bei einer Namensänderung nach der Scheidung ist eine Namenserklärung erforderlich (Art. 119 § 1 ZGB). Für das Ausfüllen der gebührenpflichtigen Namenserklärung ist eine persönliche Vorsprache bei dieser Vertretung notwendig. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Botschaft.

## Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.